Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Juli 1957	Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
1. 7. 57	**Neufassung des Bachgesetzes**	77

Bekanntmachung
der Neufassung des Bachgesetzes.

Vom 1. Juli 1957.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50) wird der Wortlaut

des Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 758) mit den Änderungen vom 15. Juli 1908 (Hess. Reg. Bl. S. 191) und vom 10. Juli 1930 (Hess. Reg. Bl. S. 169)

in der vom 1. Juli 1957 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 1. Juli 1957.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Bachgesetz
in der Fassung vom 1. Juli 1957.

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsverhältnisse und Benutzung der Bäche

Artikel 1

(1) Die Bäche, unter welchen in diesem Gesetze alle freifließenden, nicht schiffbaren und nicht flößbaren Flüsse und Bäche sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht flößbaren Wasserläufe und Kanäle begriffen werden, sind öffentliche Gewässer und unterliegen dem gemeinen Gebrauche. Dieser steht unter der Aufsicht des Landes.

(2) Die Grenze (Uferlinie) der Bäche bestimmt sich, wenn sie nicht durch Karten oder Grenzzeichen festgelegt ist, nach dem mittleren Wasserstand und wird erforderlichenfalls in angemessener Weise bezeichnet.

Artikel 2

(1) Das Bett eines Baches (Art. 1 Abs. 2) steht im Eigentum der Gemeinde, in der es gelegen ist.

(2) Durch diese Bestimmung werden etwa entgegenstehende ältere Privatrechte nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Benutzung der Bäche darf nur unter Achtung des gleichen Benutzungsrechtes aller anderen Beteiligten erfolgen.

(2) Der Gebrauch und Verbrauch des Wassers der Bäche zum Waschen, Baden, Tränken, Schöpfen, Schwemmen, Kahnfahren, zur Eisgewinnung und zur Bewässerung sowie zu anderen dem gemeinen Gebrauche nicht nachteiligen Benutzungsweisen ist jedermann gestattet, soweit dies ohne besondere Anlage (Art. 14) und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigentums geschehen kann.

(3) Die Benutzung der Bäche darf nicht für fremdes Grundeigentum oder fremde Anlagen schädlichen Rückstau, Überschwemmung oder Versumpfung bewirken; die Anlagen zur Benutzung der Bäche (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) sind stets in solcher Weise einzurichten, daß ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer Beteiligter ausgeschlossen ist.

(4) Die Ausübung dieser Befugnisse kann von der unteren Wasserbehörde geregelt werden.

(5) Abgeleitetes Wasser muß in den Bach zurückgeleitet werden, bevor er ein fremdes Ufergrundstück berührt.

(6) Die Entnahme von Sand und anderen Stoffen aus dem Bachbett unterliegt der Regelung durch die untere Wasserbehörde.

Artikel 4

Benutzungsrechte, die den gemeinen Gebrauch ausschließen oder übersteigen, können seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch unvordenklichen Besitz nicht mehr erworben werden.

Artikel 5

(1) Im Privateigentum stehen, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1. das Wasser, welches sich in Teichen, Zisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2. das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich natürlich ansammelnde Wasser, solange es von dem Grundstück nicht abgeflossen ist;
3. die zu Privatzwecken künstlich angelegten Wasserläufe und Kanäle.

(2) Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Recht.

Artikel 6

(1) Über die im Art. 5 bezeichneten Gewässer steht ausschließlich dem Eigentümer die Verfügung zu; er ist aber nicht befugt, den natürlichen Lauf des Wassers, welches er von seinem Grundstück abfließen läßt, zum Nachteil fremden Eigentums zu ändern.

(2) Der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstück zum Nachteile fremden Eigentums zu hindern.

Artikel 6 a

(1) Wer das auf oder in seinem Grundeigentum vorfindliche Wasser in einer Weise fördert, ableitet oder sonst benutzt, daß hierdurch dem Besitzer eines Triebwerks oder einem sonst an der Nutzung des Wassers Beteiligten das für seinen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf erforderliche Wasser ganz oder teilweise entzogen und dieser hierdurch erheblich geschädigt wird, ist zur Entschädigung verpflichtet.

(2) Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, welcher selbst oder durch seine Rechtsvorgänger die Wassernutzung seit 30 Jahren ununterbrochen ausgeübt hat.

Artikel 6 b

(1) Der Grundeigentümer ist, wenn er die Genehmigung zur Zutageförderung des unterirdischen Wassers seines Grundstücks nach Art. 145 d nicht beantragt hat, verpflichtet, vor Beginn der Ausführung einer in Abs. 1 des Art. 6 a erwähnten Handlung der unteren Wasserbehörde Anzeige zu machen. Diese Verpflichtung hat der Grundeigentümer auch dann, wenn er seine Zustimmung zur Zutageförderung des unterirdischen Wassers seines Grundstücks einem anderen erteilt hat. Die Befugnis zur Anzeige steht dem Eigentümer sowie jedem Beteiligten auch nach Beginn oder Beendigung der Arbeiten zu.

(2) Die untere Wasserbehörde hat entweder im Wege schriftlicher Benachrichtigung oder durch öffentliche Bekanntmachung die Beteiligten von dem Vorhaben des Grundeigentümers oder eines anderen unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Geltendmachung von Einwendungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, so hat die untere Wasserbehörde in mündlicher Verhandlung eine Verständigung zu versuchen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Niederschrift über die Erfolglosigkeit der Güteverhandlung vor dem ordentlichen Gericht gegen den Grundeigentümer oder den anderen Klage auf Entschädigung erheben.

Artikel 6 c

(1) Die Entschädigung ist nach billigem Ermessen und in der Regel in Geld festzusetzen.

(2) Kann jedoch durch Verbesserung von Bewässerungs- oder Wasserwerksanlagen oder durch sonstige Arbeiten oder Vorrichtungen ein Schaden verhütet werden, so ist dem Grundeigentümer auf seinen Antrag eine Frist zu bestimmen, innerhalb der er die Arbeiten oder Vorrichtungen auf seine Kosten zu bewirken berechtigt ist.

Artikel 6 d

Dem Grundeigentümer steht der Pächter oder der dinglich Berechtigte gleich.

Artikel 7

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses der Gemeinde, in deren Gebiet die Quelle liegt, erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) zur Befriedigung dieser Zwecke in Anspruch genommen werden.

Artikel 7 a

(weggefallen)

Artikel 8

(1) Bildet ein Bach sich dauernd ein neues Bett oder einen neuen Arm oder dehnt er dauernd sein Bett zur Seite aus, so fällt auch das neue Bachbett dem Eigentümer des seitherigen Bachbettes zu.

(2) Wird infolge der Bildung eines Bacharmes Gelände eines Ufereigentümers zur Insel, so verbleibt das Eigentum an der Insel dem bisherigen Eigentümer des Geländes.

Artikel 9

Wenn ein Bach dauernd sein altes Bett verläßt, so kann jeder Eigentümer eines unter Wasser gesetzten Grundstücks verlangen, daß ihm das Eigentum des verlassenen Bachbettes durch die untere Wasserbehörde der belegenen Sache in dem Verhältnisse, in dem ihm durch die Änderung des Bachlaufs Boden entzogen worden ist, zugewiesen wird.

(Abs. 2 weggefallen)

Artikel 10

In den Fällen der Art. 8 und 9 erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Ersuchens der unteren Wasserbehörde, in deren Bezirk der Eigentumswechsel ganz oder zum größeren Teil sich vollzogen hat.

Artikel 11

(1) Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliches Anspülen fremden Erdreichs oder durch das Zurücktreten des Wassers in einem Bache wächst dem Eigentümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, soweit sie nicht im Interesse der Räumung der Bäche beseitigt werden muß.

(2) Eine solche Anspülung wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt und sich dort ein Pflanzenleben gebildet hat.

Artikel 12

(1) Wird ein Stück Land von dem Ufer eines Baches durch die Gewalt der Strömung losgerissen und mit einem anderen Ufergrundstücke dergestalt vereinigt, daß es von diesem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann, so ist es als wesentlicher Bestandteil des anderen Ufergrundstücks anzusehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Stück Land mit dem anderen Ufergrundstück ein Jahr lang vereinigt war, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter seine Rechte an dem losgerissenen Stück durch gerichtliche Klage geltend gemacht hat.

Artikel 13

(weggefallen)

Genehmigung und Untersagung der Wassernutzung
Fälle der Genehmigung

Artikel 14

(1) Besonderer Genehmigung der oberen Wasserbehörde bedarf:

1. wer einen Bach zu Zwecken benutzen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern;
2. wer einen Bach mittels besonderer Anlagen benutzen oder die Benutzungsart und die hierzu bestehenden Anlagen wesentlich ändern will, insbesondere wer in oder an einem Bache
   a) Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung), Triebwerke und ihr Zubehör, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher,
   b) Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers eines Baches mit nachteiliger Wirkung für andere Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird,

errichten oder wesentlich ändern will.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, einzureichen.

Verfahren

Artikel 15

(1) Auf das Verfahren zur Erteilung der im Art. 14 erwähnten Genehmigung finden die §§ 17 bis 19 a, 21 Nummer 4 sowie §§ 21 a, 22, 25, 26, 49 und 50 der Gewerbeordnung und die hessische Ausführungsverordnung hierzu vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48) entsprechende Anwendung. Dabei sind zur Begründung des Antrages auf eine Wasserbenutzungsgenehmigung notwendig:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen und
2. die Bezeichnung der Grundstücke, auf die sich das Unternehmen erstrecken soll.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens ist nur nötig, wenn sie besonders vorgeschrieben ist oder von der oberen Wasserbehörde für erforderlich erachtet wird.

Artikel 16

Die Genehmigung zur Benutzung der Bäche oder zur Errichtung und Änderung von Anlagen in und an Bächen (Art. 14) ist insbesondere zu versagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen:

1. wenn und insoweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, sei es durch Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen, sei es durch sonstige Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit, wozu namentlich auch die Schmälerung des für häusliche Zwecke oder für die Feuersicherheit einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs zu rechnen ist;
2. wenn und insoweit das beabsichtigte Unternehmen sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde.

Artikel 17

(1) Die obere Wasserbehörde hat die Einwendungen, welche gegen das beabsichtigte Unternehmen geltend gemacht werden, mit denen, die sie erhoben haben, mündlich zu erörtern; bei Einwendungen privatrechtlicher Natur hat sie auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

(2) Nach Abschluß der Erörterungen entscheidet die Wasserbehörde; dabei ist die Entscheidung über Einwendungen privatrechtlicher Natur, über die sich die Beteiligten nicht gütlich geeinigt haben, den ordentlichen Gerichten vorzubehalten.

Artikel 18

(1) In der Genehmigungsurkunde sind, soweit immer tunlich, der Umfang der Wasserbenutzung (namentlich Größe des zu benutzenden Gefälles, der zu benutzenden Wassermasse, Zeiten der Benutzung) und die im öffentlichen Interesse sowie im Interesse anderer Beteiligter erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 16 und der etwa unter den Beteiligten zustande gekommenen Vereinbarung zu bezeichnen.

(2) Die Genehmigung zu einer Wasserbenutzung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers ändert (siehe Art. 14), ist im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich.

(3) Im öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen die Genehmigung zur Benutzung eines Baches an die Bedingung des Widerrufs geknüpft werden.

Bezeichnung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde

Artikel 19

(1) Für jede einer Genehmigung bedürfende Stauvorrichtung soll auf Kosten des Unternehmers das höchste zulässige Maß des Staues durch eine in die Augen fallende Bezeichnung desselben (Eiche), bei Wassertriebwerken durch einen Eichpfahl an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden. Nähere Vorschriften über das hierbei einzuhaltende Verfahren werden durch Verordnung*) getroffen.

(2) Bei Stauvorrichtungen, welche auf fremde Grundstücke und Benutzungsrechte keine erhebliche Auswirkung ausüben, kann die untere Wasserbehörde von der Feststellung der Eiche absehen.

(3) Bei bereits bestehenden Stauanlagen kann die Errichtung eines solchen Höhenmaßes, wo es nicht vorhanden ist, auf Kosten des Besitzers von der unteren Wasserbehörde auf der Grundlage des gegenwärtigen Besitzstandes, oder — wenn dieser dem Besitzer günstiger ist — des konzessionierten Besitzstandes angeordnet werden.

(4) Zu allen die Beschaffenheit der Eiche oder des Eichpfahls betreffenden Handlungen, wie namentlich zu einer Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung ist eine vorher erteilte Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Untersagung der Wasserbenutzung durch die Verwaltungsbehörde

Artikel 20

(1) Wenn eine Wasserbenutzung für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren mit sich bringt, so kann die Benutzung, selbst wenn sie innerhalb der durch Privatrechte oder eine Genehmigung gezogenen Grenzen ausgeübt wird, durch die obere Wasserbehörde zu jeder Zeit ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Doch muß dem Besitzer für den erweislichen Schaden von den beteiligten Gemeinden oder von den sonstigen Interessenten, welche die Untersagung beantragt haben, vorher Ersatz geleistet werden, sofern ein solcher nicht auf Grund des Wasserbenutzungsrechts nach dem Inhalte der Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen ist.

Beseitigung nicht genehmigter Anlagen

Artikel 21

Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung einer nicht genehmigten oder den Genehmigungsbedingungen zuwider errichteten Anlage, durch die ein Bach genutzt wird, und die Herstellung eines den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustandes anordnen. Der Unternehmer hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter

Artikel 22

Bei Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter können die Verteilung und Benutzung des Wassers sowie die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Errichtung und Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, durch die obere Wasserbehörde geregelt werden.

(Abs. 2 und 3 weggefallen)

Zwangsbefugnisse bei der Benutzung der Bäche, Recht auf Anschluß der Stauanlagen

Artikel 23

(1) Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenutzung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigentümer des jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benutzung jenes Ufers soweit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauch der Stauanlage erforderlich ist. Hofreiten und die dazugehörigen Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirtschaft oder zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude sind diesem Anspruch nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Triebwerken, sofern ihre Benutzung durch den Anschluß der Stauanlage beeinträchtigt würde.

(2) Der Eigentümer des für den Anschluß einer fremden Stauanlage in Anspruch genommenen Ufers kann verlangen:

1. entweder, daß er für die ihm dadurch entstehenden Nachteile im voraus entschädigt werde, oder
2. daß ihm zur Ausführung eines zulässigen eigenen Unternehmens die Mitbenutzung der Stauanlage gegen Teilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältnis der zugesprochenen Mitbenutzung gestattet werde.

(3) Letzterer Anspruch kann auch später noch jederzeit geltend gemacht werden. In diesem Falle ist die für den Anschluß geleistete Entschädigung ganz oder teilweise zurückzuvergüten. Auch hat der Berechtigte den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werks zu tragen, die lediglich durch die von ihm später beanspruchte Mitbenutzung erforderlich werden.

Recht auf Mitbenutzung der Stauanlagen

Artikel 24

Wenn eine Wasserbenutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist dieser verpflichtet, die Mitbenutzung der Stauanlage gegen verhältnismäßige Teilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung zu gestatten, sofern nicht durch die Mitbenutzung die Ausübung des dem Dritten zustehenden Wasserbenutzungsrechts erheblich erschwert wird.

*) Vgl. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend vom 24. September 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 191) in der Fassung des § 20 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50).

Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benutzten Wassers

Artikel 25

Läßt sich durch zeitweise Benutzung des einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage kraft eines besonderen Benutzungsrechts zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage oder sonst beteiligter Anlagen ein erheblicher Vorteil für ein anderes Unternehmen erzielen, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des beteiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenutzung zu unterwerfen.

Artikel 26

(1) Wenn bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerksbaues (d. h. des Gerinnes und der Wasserräder) nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung eine Verschwendung des Wassers verursacht wird und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage oder sonst beteiligter Anlagen ein Wasserüberschuß für ein anderes Unternehmen erzielen läßt, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des beteiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, zur Erzielung des Wasserüberschusses die erforderlichen Verbesserungen der Anlage auf Kosten des Unternehmers zu gestatten.

(2) Entstehen für den Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch solche Verbesserungen besondere dauernde Vorteile, so kann er im Verhältnisse dieser Vorteile zu den Kosten herangezogen werden.

Artikel 27

Die in den Art. 25 und 26 festgesetzten Befugnisse finden nur unter der Voraussetzung statt, daß

1. durch das Unternehmen, für welches der Anspruch erhoben wird, ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur oder die Industrie zu erwarten steht, und
2. daß in den Fällen des Art. 26 für allen dem Besitzer der in Anspruch genommenen Anlage entstehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benutzung entstehenden Nachteile und den bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz geleistet, auch für etwa künftig eintretenden Schaden entsprechende Sicherheit gestellt werde.

Artikel 28

Die Anträge gemäß Art. 25 und 26 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei der oberen Wasserbehörde zu stellen, die zu entscheiden hat, wenn sich die Beteiligten nicht gütlich einigen.

Artikel 29

(1) Der Benutzungsberechtigte kann den nach den Art. 25 und 26 gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser dazu benutzt, die Leistungsfähigkeit seiner eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten.

(2) Die obere Wasserbehörde hat ihm bei Mitteilung des Antrages auf Überlassung des Wasserüberschusses oder der Wasserbenutzung von dieser Abwendungsbefugnis mit dem Anfügen Kenntnis zu geben, daß diese Befugnis als versäumt gelte, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Genehmigung für das die eigene Benutzung des beanspruchten Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beantragt oder besondere Umstände nachgewiesen werden, welche zur Zeit diese Ausnutzung verhindern. Die Frist soll mindestens sechs, höchstens zwölf Monate von der Mitteilung des vorschriftsmäßig begründeten Überlassungsantrags an betragen.

(3) Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnutzung des Wassers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugnis geht verloren, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt wird.

(4) Die obere Wasserbehörde kann die von ihr ausgesprochene Bestimmung der Benutzungszeiten oder die Zuerkennung des Wasserüberschusses widerrufen, wenn der Berechtigte das Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat.

Artikel 30

(1) Der in den Art. 25 und 26 festgestellte Anspruch auf Wasserbenutzung kann auch für Grundstücke erhoben werden, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen, sofern nur ein Recht auf die Zuleitung des Wassers besteht oder erworben wird.

(2) Wird in den Fällen der Art. 25 und 26 die Wasserbenutzung von Mehreren in Anspruch genommen, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Sonstige Enteignung des Wassers und des Benutzungsrechts am Wasser

Artikel 31

(1) Wenn die Abtretung des Benutzungsrechts an Bächen oder die Abtretung von Privatgewässern aus Gründen des öffentlichen Nutzens beansprucht wird, finden die Bestimungen des Enteignungsgesetzes vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

(2) In Notfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigentum oder Benutzungsrechte Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Gestattung der Vorarbeiten

Artikel 32

(1) Vorarbeiten, welche zur Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, muß auf Anordnung der oberen Wasserbehörde der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch erwachsene Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung kann die obere Wasserbehörde vor Beginn der Verhandlungen vom Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Geld verlangen und deren Höhe bestimmen.

(2) Die Gestattung der Vorarbeiten wird nach näherer Bestimmung der oberen Wasserbehörde allgemein bekanntgemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Gemeindevorstand in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer besonders benachrichtigt. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zur Seite zu stellen, um Beschädigungen vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die Wasserbehörde sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist den Beteiligten sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Gemeindevorstand auf Antrag der Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu verhindern verpflichtet ist.

(3) Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes, welcher die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

(4) Die Entschädigung für Schäden nach Abs. 1 wird von der oberen Wasserbehörde festgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Artikel 33 bis 93

(weggefallen)

DRITTER ABSCHNITT

Die Instandhaltung der Bäche

Erster Titel

Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferschäden und Überschwemmung
Pflicht der Gemeinde zur Reinigung der Bäche und zu Schutzmaßregeln

Artikel 94

(1) Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserabflusses und der Schutz der im Bereich eines Baches liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere, soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferschäden, Überschwemmung und Versumpfung handelt, ist in der Regel die Gemeinde, deren Gebiet von dem Bache berührt wird, verpflichtet, innerhalb des Gemeindegebiets:

1. den Bach von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen;
2. die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferschäden, Überschwemmung und Versumpfung sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserabflusses erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu unterhalten.

(2) Diese Verpflichtung der Gemeinde begründet keinen Rechtsanspruch des einzelnen gegen die Gemeinde.

(3) Privatrechtliche Verpflichtungen, die Kosten der Unterhaltung eines Baches zu tragen, bleiben unberührt.

Verpflichtung der Nachbargemeinde

Artikel 95

Gereicht eine der im Art. 94 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemeinde oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen in einer Nachbargemeinde zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemeinde, auch wenn auf ihrem Gebiet Arbeiten nicht vorgenommen werden, gleichwohl von der oberen Wasserbehörde zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

Artikel 96

(1) Wenn ein Bach die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, hat in der Regel jede dieser Gemeinden die Hälfte der Kosten seiner Räumung und Unterhaltung zu tragen.

(2) Eine Ausnahme findet nur bei dem besonders hervorragenden Interesse der einen gegenüber dem geringen Interesse der anderen Gemeinde statt. Im Streitfalle entscheidet die obere Wasserbehörde.

Artikel 97

(weggefallen)

Artikel 98

(weggefallen)

Artikel 99

(weggefallen)

Kostenvorlage

Artikel 100

Wenn privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, die Kosten der Unterhaltung eines Baches ganz oder zum Teile zu bestreiten, so haben bei entstehenden Streitigkeiten die betreffenden Gemeinden so lange die Kostenvorlage zu leisten, bis von den privatrechtlich Verpflichteten die Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten erzwungen worden ist.

Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben

Artikel 101

(1) Die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung der zur Bewässerung oder Entwässerung einzelner Grundstücke, Gewanne und Fluren bestimmten Gräben liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, in deren Interesse sie angelegt worden sind.

(2) Nähere Bestimmungen hierüber sind erforderlichenfalls in Ortssatzungen — für Wiesen in Wiesenordnungen — zu treffen.

Artikel 102

(weggefallen)

Beiziehung der Stauberechtigten zu den Kosten

Artikel 103

Die Stauberechtigten können für diejenigen Strecken, auf welche der Stau auf- und abwärts eine Wirkung ausübt, zu einer Vorausleistung herangezogen werden, welche der durch den Stau bewirkten Erschwerung der Räumungs- und Schutzarbeiten entspricht.

Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Anlagen und Leitungen

Artikel 104

(1) Die Besitzer von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benutzung oder Ableitung eines Baches dienen, sind verpflichtet, diese in solchem Zustande zu erhalten, daß die Rechte Dritter nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigentümern von Straßen- und Eisenbahnanlagen ob, soweit diese Anlagen Bäche berühren.

(Abs. 3 weggefallen.)

Artikel 105

(weggefallen)

Zweiter Titel

Lasten und Beschränkungen des Eigentums zum Zwecke der Instandhaltung der Bäche Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung

Artikel 106

(1) Die Besitzer der an einem Bache gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserabflusses am Ufer weder anzubringen noch entstehen zu lassen;
2. das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Bäche und der Fortschaffung des Aushubs und
3. die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundstücke zu gestatten.

(2) Die untere Wasserbehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für seine Fortschaffung.

(3) Ferner bestimmt sie, was als Hindernis des regelmäßigen Wasserabflusses am Ufer anzusehen ist.

Artikel 107

(1) Art. 106 findet auch auf die Räumung der für die Triebwerke angelegten Kanäle oder Gräben Anwendung, wenn keine privatrechtliche Regelung hierüber zwischen den Interessenten vorliegt.

(2) Die Besitzer der Grundstücke, auf welche der Aushub gelagert wird, können, wenn kein entgegengesetztes Herkommen oder sonstige privatrechtliche Regelung vorliegt, angemessene Entschädigung verlangen. Sie wird von der unteren Wasserbehörde festgesetzt.

Gestattung der Bauausführung

Artikel 108

(1) Die Besitzer der an einem Bach gelegenen Grundstücke sind ferner verpflichtet zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Baustoffe vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert und der zum gleichen Zwecke erforderliche Sand, Lehm und Kies sowie Steine aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit er nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundstücken aus den Ufer- und Wasserbauten erwachsenen Vorteil ausgeglichen ist.

Enteignung für Schutz- und Besserungsbauten

Artikel 109

Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Besserungen, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigentums-, Dienstbarkeits- und Benutzungsrechten sowie die Belastung fremden Eigentums mit Dienstbarkeiten notwendig ist, so können die Beteiligten hierzu nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) gezwungen werden, auch wenn natürliche oder juristische Personen die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Besserungen sind.

Stillstand der Wassernutzungsanlagen

Artikel 110

Wird durch Maßnahmen, welche die Reinigung oder Instandhaltung eines Baches zum Zwecke haben, der zeitweise Stillstand von Wasserbenutzungsanlagen veranlaßt, so haben ihre Besitzer, wenn die Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nötig wurde oder sich verzögert hat, einen Entschädigungsanspruch gegen sie.

Dritter Titel

Allgemeine Bestimmungen Maßregeln im Notstande

Artikel 111

(1) Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der unteren Wasserbehörde die erforderliche Hilfe durch persönliche Dienste ihrer Einwohner und Lieferung von Baustoffen, Geräten und Gespannen zu leisten.

(2) Nähere Bestimmungen trifft die untere Wasserbehörde.

(3) Auf Verlangen kann die untere Wasserbehörde für Lieferungen von Baustoffen, Geräten und Gespannen zu Lasten der bedrohten Gemeinden eine billige Entschädigung festsetzen.

Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserabflusses und der Schutzmaßregeln

Artikel 112

(1) Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der Bäche, zum Schutze und zur Instandhaltung der Kanäle sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen trifft die untere Wasserbehörde.

(2) Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den Bächen eine zum Abfluß der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werde und ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten sei, sowie daß Ausgrabungen innerhalb dieses Uferstreifens nicht stattfinden dürfen.

(Abs. 3 weggefallen)

Genehmigung von Bauten in und an Bächen

Artikel 113

(1) Wer in einem Bache oder an dessen Ufer, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutze gegen Uferschäden oder Überschwemmungen, sei es zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten, Dämme oder ähnliche Anlagen errichten oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat vorher die Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

(2) Wasser- und Uferschutzbauten, welche von staatlichen Behörden geleitet werden, unterliegen diesen Vorschriften nicht.

(Abs. 3 weggefallen)

Bestimmung des Überschwemmungsgebietes

Artikel 114

(1) Wo sich ein Bedürfnis ergibt, kann das Überschwemmungsgebiet eines Baches durch die obere Wasserbehörde festgestellt werden.

(2) Der Plan des Überschwemmungsgebietes ist in den beteiligten Kreisen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntzumachen. Innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben werden. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(3) Über die rechtzeitig erhobenen und mit den Beteiligten erörterten Einwendungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

(4) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die obere Wasserbehörde den Plan endgültig fest. Die Feststellung ist in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kreise bekanntzumachen.

(5) Der Plan ist bei den beteiligten unteren Wasserbehörden zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

(6) Für die Änderung des Planes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Artikel 115

(1) Innerhalb des nach Art. 114 festgestellten Überschwemmungsgebietes dürfen keine Gebäude, Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, ohne Erlaubnis der unteren Wasserbehörde errichtet oder verändert werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Anlagen der Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes in schädlicher Weise verändert werden würde.

Verpflichtungen der Eigentümer von gemeindefreien Grundstücken

Artikel 116

Alle Bestimmungen des dritten Abschnittes über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen finden auf die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Die Regulierung der Bäche

Artikel 117

(weggefallen)

Artikel 118

Wenn einem Bache ganz oder teilweise ein neues Bett angewiesen oder seine Sohle verändert werden soll, finden, wenn das Unternehmen nicht wegen seines besonderen Zweckes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden muß (z. B. nach den Vorschriften über die Errichtung von Be- und Entwässerungsanlagen, über Flurbereinigung usw.), die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 119

Die Regulierung eines Baches kann von einer oder mehreren Gemeinden, deren Gemarkung er durchfließt oder begrenzt, bei der oberen Wasserbehörde beantragt oder von Amts wegen eingeleitet werden. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Regulierung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Artikel 120

Den Regulierungen haben technische Untersuchungen und Aufnahmen sowie Anfertigungen von Plänen und Kostenvoranschlägen vorauszugehen.

(Abs. 2 weggefallen)

Artikel 121

Wenn ein Bach reguliert werden soll, so hat die obere Wasserbehörde jedermann durch öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens sowie durch Gestattung der Einsicht der Pläne und Voranschläge (Art. 122) Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen geltend zu machen.

Artikel 122

Die Vertretungen der Gemeinden, in deren Gebiet Regulierungen von Bächen vorgenommen oder die zu den Kosten derselben herangezogen werden sollen, haben ihren Beratungen vollständige Pläne zugrunde zu legen, welche eine genaue Darstellung aller vorzunehmenden Arbeiten, namentlich Aufzählung aller Vorteile und Nachteile der Regulierung und einen Voranschlag sämtlicher durch Ausführung der Arbeiten entstehenden Kosten sowie des Anteils jeder einzelnen Gemeinde an diesen enthalten muß.

Artikel 123

(1) Die durch die Regulierung von Bächen entstehenden Kosten sind von den beteiligten Gemeinden zu bestreiten, soweit nicht staatliche Zuschüsse geleistet oder soweit die Kosten nicht durch die im Art. 130 erwähnten Erlöse gedeckt werden oder der Art. 135 keine Anwendung findet.

(2) Das Land trägt, wenn die Regulierung der Bäche von Amts wegen veranlaßt ist, die hierdurch entstandenen Kosten.

Artikel 124

(weggefallen)

Artikel 125

(weggefallen)

Artikel 126

(weggefallen)

Artikel 127

(weggefallen)

Artikel 128

Über Einwendungen nach Art. 121 entscheidet die obere Wasserbehörde.

Artikel 129

(weggefallen)

Artikel 130

(1) Die infolge von Regulierungen verlassenen Bachbette fallen den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung als Eigentum zu; sie sollen jedoch den Besitzern der angrenzenden Grundstücke auf deren Verlangen gegen Erstattung des abzuschätzenden Wertes überwiesen werden.

(2) Der Wert ist endgültig von drei Sachverständigen abzuschätzen, von denen einer von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke und einer von den beteiligten Gemeinden zu wählen ist, und der Dritte, der den Vorsitz führt, von der unteren Wasserbehörde bestimmt wird. Die Sachverständigen dürfen den beteiligten Grundbesitzern nicht angehören. Werden innerhalb der von der unteren Wasserbehörde bestimmten Frist die Sachverständigen von den Gemeinden oder den Grundbesitzern nicht benannt, so bestimmt die Wasserbehörde auch die beiden anderen Sachverständigen.

(3) Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Eintragung der Gemeinde in das Grundbuch oder, soweit eine Überweisung an die Anlieger stattgefunden hat, die Eintragung der Anlieger als Eigentümer auf Grund des Ersuchens der unteren Wasserbehörde der belegenen Sache. Zur Rechtswirksamkeit der Überweisung ist weder die Beachtung der in den §§ 313, 873 und 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formen, noch vorher die Eintragung der Gemeinde in das Grundbuch erforderlich.

Artikel 131

Sind die Gemeinden mit der innerhalb ihrer Gemarkungen vorzunehmenden Regulierung nach dem ursprünglichen oder im Laufe der Verhandlungen verbesserten Plane einverstanden, oder sind die dagegen erhobenen Einwendungen verworfen und ist der Plan von der oberen Wasserbehörde genehmigt, so erfolgt die Ausführung der Arbeiten unter Aufsicht und Leitung der zuständigen technischen Behörde.

Artikel 132

Wenn zur Ausführung der nach diesem Abschnitt vorzunehmenden Regulierungen die Abtretung von Eigentums-, Dienstbarkeits- und Benutzungsrechten sowie die Belastung fremden Eigentums mit Dienstbarkeiten notwendig wird, findet das Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Artikel 133

Wenn an einem Bache Wiesenbesitzer zur Wässerung ihrer Wiesen oder Gewerbetreibende für ihren Gewerbebetrieb besondere Nutzungsrechte besitzen und es mit dem durch Regulierung des Baches zu erreichenden Zwecke nicht vereinbar ist, den Wiesenbesitzern oder Gewerbetreibenden den Gebrauch des Wassers in dem bisherigen Umfange zu belassen, so soll, wenn eine gütliche Übereinkunft nicht zustande kommt, sowohl wegen der zwangsweisen Entziehung des Gebrauchs des Wassers als auch wegen der dafür zu leistenden Entschädigung das Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung finden.

Artikel 134

Wenn es zur Ausführung einer Regulierung nötig wird, Grundstücke zur Niederlegung von Baustoffen, Aushub und zu ähnlichen Zwecken vorübergehend zu benutzen, können die Grundeigentümer dagegen keinen Widerspruch einlegen,

jedoch dafür angemessene Entschädigung verlangen, die die obere Wasserbehörde festsetzt.

Artikel 135

Privatrechtliche Verpflichtungen, die Kosten der Regulierung eines Baches zu tragen, bleiben unberührt. Die betreffenden Gemeinden haben jedoch so lange die Kostenvorlage zu leisten, bis von den privatrechtlich Verpflichteten die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erzwungen worden ist.

Artikel 136

Diese Vorschriften finden auch auf gemeindefreie Grundstücke Anwendung. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind wie die Gemeinden zu behandeln und denselben Verbindlichkeiten wie diese unterworfen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Artikel 137

(weggefallen)

Artikel 138

(weggefallen)

SECHSTER ABSCHNITT

Überwachung durch die Behörde

Artikel 139

Die untere Wasserbehörde hat, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Benutzung, Reinigung und Unterhaltung der Bäche und der dazu gehörigen Anlagen zu überwachen sowie die erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassen. Die zuständige technische Behörde ist zu hören.

Artikel 140

(weggefallen)

Artikel 141

(weggefallen)

Artikel 142

(weggefallen)

Artikel 143

(weggefallen)

Artikel 144

(weggefallen)

Artikel 145

(weggefallen)

SIEBENTER ABSCHNITT

Unterirdisches Wasser

Artikel 145 a

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch nicht dauernd in weiterem Umfange als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft zutage fördern, wenn dadurch

1. der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert oder
2. die bisherige Benutzung des Grundstücks eines anderen erheblich beeinträchtigt oder
3. der Wasserstand eines schiff- oder flößbaren Flusses oder eines Baches derart verändert wird, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte daran beeinträchtigt werden.

(2) Den Geschädigten steht kein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den ihnen erwachsenden Schaden erheblich übersteigt oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohle dient. Sie können jedoch die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar oder wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist insofern Entschädigung zu leisten, als dies die Billigkeit nach den Umständen erfordert. Art. 6 a bleibt unberührt.

(3) Die Entschädigung kann, wenn es der Unternehmer beantragt, auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Die Genehmigungsbehörde kann sich die Nachprüfung und anderweite Festsetzung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten.

(4) Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange.

Artikel 145 b

Dem Eigentümer eines Grundstücks ist es nicht gestattet, den Grundwasserstrom eines Tales durch unterirdische Anlagen aufzustauen.

Artikel 145 c

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser, ein schiff- oder flößbarer Fluß oder ein Bach zum Nachteil anderer verunreinigt wird.

(2) Auf die Düngung von Grundstücken ist die Vorschrift des Abs. 1 nicht anzuwenden.

Artikel 145 d

(1) Die obere Wasserbehörde kann dem Grundstückseigentümer und mit seiner Zustimmung auch einem anderen die Genehmigung zur Ausübung der dem Grundstückseigentümer nach den Art. 145 a bis 145 c nicht zustehenden Befugnisse erteilen.

(2) Die Vorschriften der Art. 15, 17, 18 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 und 22 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 145 e

(1) Wer unterirdisches Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch über die Grenzen seines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes hinaus fortleiten will, bedarf hierzu der Genehmigung. Zuständig ist, wenn das Unternehmen der Versorgung von Ortschaften oder größeren Ortsteilen mit Trink- oder Brauchwasser dient, die obere Wasserbehörde, sonst die untere Wasserbehörde.

(2) Ist die Zutageförderung des unterirdischen Wassers nach Art. 145 d genehmigt, so bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

ACHTER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

Artikel 145 f

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Bach ohne die nach Art. 14 vorgeschriebene Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus nutzt oder wesentlichen Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt;
2. ohne Genehmigung die Eiche einer Stauanlage oder einen Eichpfahl befestigt, ausbessert, neu errichtet, entfernt oder sonst verändert;
3. den Bestimmungen der oberen Wasserbehörde zuwiderhandelt, die bei Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter die Verteilung und Benutzung des Wassers, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten und die Herstellung und Instandhaltung der Stau- und Wasserführungsanlagen regeln;
4. in einem Bach oder an seinen Ufern, soweit sie unter dem Hochwasser liegen, ohne Genehmigung einen Bau, einen Damm oder eine ähnliche Anlage errichtet oder erheblich verändert;
5. im festgestellten Überschwemmungsgebiet eines Baches ohne Erlaubnis ein Gebäude, einen Damm oder eine ähnliche Anlage, die den Wasserabfluß oder die Höhe des Wasserstandes beeinflussen kann, errichtet oder verändert;
6. ein Bachbett unbefugt verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die untere Wasserbehörde.

Artikel 145 g

(1) Die Zuwiderhandlung nach Art. 145 f ist eine Straftat, wenn sie ihrem Umfange oder ihren Folgen nach geeignet ist, die staatliche Ordnung zur Erhaltung und Nutzung des Wassers, zur Sicherung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Hochwasserschäden erheblich zu verletzen oder wenn der Täter aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder die Zuwiderhandlung trotz wiederholter Abmahnung fortgesetzt oder wiederholt hat.

(2) Die Straftat wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach anderer strafgesetzlicher Vorschrift eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 145 h

Wird eine Zuwiderhandlung nach Art. 145 f in einem Betriebe begangen, so kann auch gegen den Unternehmer und den Betriebsleiter eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

NEUNTER ABSCHNITT

Rechtsmittel

Artikel 145 i

(1) Gegen die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

(2) Die ordentlichen Gerichte sind ferner in den Streitigkeiten aus Art. 23 und 24 und für alle Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur zuständig, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(3) Für die Entschädigung bei Zwangsabtretungen, die dieses Gesetz zuläßt, sind die Vorschriften des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) maßgebend.

Schlußvorschrift

Vollzug des Gesetzes

Artikel 146

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die Verordnungen, zu denen dieses Gesetz ermächtigt, und die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung*) bestimmt.

(Abs. 3 weggefallen)

*) Vgl. Anm. zu Art. 19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.